

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Abwehr von Gefahren in der**

**Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf und den Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal  
und Wölfis**

**vom 30.10.2018**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf und den Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal und Wölfis, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Erfüllenden Gemeinde zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;

- c) Freizeitanlagen
- d) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu versehen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen oder Reparaturarbeiten vorzunehmen (außer Notreparaturen).
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
  - d) vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Wird der Verpflichtung im Sinne des Absatzes 2 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Ohrdruf veranlasst.

### **§ 4 Wildes Zelten**

In der gesamten Gemarkung der Stadt Ohrdruf sowie in den Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal und Wölfis ist außerhalb von vorgesehenen Plätzen das Zelten sowie Übernachten untersagt.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf dafür freigegeben worden sind.

## § 7

### Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Abfällen aus Gewerbebetrieben und größeren Mengen von Wertstoffen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu Ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (3) Es ist verboten, Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllbeseitigung zum Abholen bereitgestellt sind, zu durchsuchen, hieraus Teile zu entnehmen oder zu verstreuen. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Der Anlieger muss am darauf folgenden Tag den nicht abgeholten Sperrmüll vom öffentlichen Straßenrand entfernen.

## § 8

### Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## § 9

### Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) An Gebäuden und anderen Bauwerken befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen, auf deren Dächern liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt ebenso für los gelöste Ziegel oder ähnliche Bauelemente.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen das Herabstürzen zu sichern.
- (4) Frisch gestrichenen, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## § 10

### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## § 11

### Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

- (2) Außerhalb eingefriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen oder außerhalb der Wohnungen, in bebauten Bereichen der Stadt Ohrdruf und den Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal und Wölfis, welche durch bauliche Anlagen geprägt sind, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, darf ein Tier nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:
1. Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann.
  2. Die Person, die das Tier führt, muss von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
  3. Hunde, die sich als bissig im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
  4. Es ist untersagt, Tiere, insbesondere Hunde, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Wasserspielen und Gewässern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen baden zu lassen.
- (3) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von dem Abs. 2, Nr. 3 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.
- (4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur Mitführung von Kotbeutel sowie zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
- (5) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des §3 TierSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben. Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er sein Tier aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (6) Das ungenehmigte Füttern von fremden, streunenden oder freilebenden Katzen ist untersagt (ausgenommen genehmigte Futterplätze). Wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt, gilt als Halterin oder Halter der Katze.

## **§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderter Tauben zu ergreifen.

## **§ 13 Unbefugte Werbung**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

#### **§ 14 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gestört, gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:  
20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);  
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung).
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 15 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### **§ 16 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Verrichten der Notdurft,
  2. das Nächtigen
  3. das die körperliche Nähe suchende oder besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen, o.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
  6. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraums im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
  7. Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
  8. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkohol oder Rauchmitteleinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen)
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 17 Öffentliche Anlagen und Spielplätze**

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeit beschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen:
  1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen (einschließlich Blumen) aus dem Boden zu entfernen.
  2. auf Bäume zu klettern,
  3. in Brunnen in der Innenstadt zu baden,
  4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen,
  5. Grünflächen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern und Ähnlichem zu befahren

6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen,
  7. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder Ihre Nutzbarkeit einzuschränken.
- (4) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden.
  - (5) Die auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufgestellten Schilder enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.
  - (6) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
    1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen
    2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzwerfen oder zu zerschlagen
    3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder- ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle- abzustellen oder mit Ihnen zu fahren.
    4. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
    5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln
    6. Gegenstände und sonstige Abfälle wegzwerfen.

### **§ 18 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Das Zubehör von Straßen (§ 2, Abs. 2, Buchstabe c dieser Verordnung) darf durch Anpflanzungen, insbesondere durch die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht verdeckt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte freigehalten werden.
- (3) Die Stadt Ohrdruf kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, Anpflanzungen, welche gegen die Vorschriften des §18 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung verstoßen, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Der Anbau oder Ansiedeln des Riesenbärenklaus (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks, sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (5) Die Stadt Ohrdruf kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 4 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 19 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen beschädigt; verschmutzt, entfernt, mit Plakaten versieht, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert.
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt oder Reparaturarbeiten durchführt.
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d Flüssigkeiten gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c auf öffentlichen Straßen oder Anlagen ausgießt sowie dort Sachen ausstäubt oder ausklopft
  5. § 4 in der Gemarkung zeltet oder übernachtet;
  6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht oder Gegenstände daraus entnimmt.
  10. § 7 Absatz 2 Abfall oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
  11. § 7 Absatz 3 Sperrmüll durchsucht, entnimmt oder verstreut, Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt oder darauffolgenden Tag beseitigt;
  12. § 9 Absatz 1 bis 4 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft;
  13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  14. § 11 Absatz 1 durch die Tierhaltung die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt;
  15. § 11 Absatz 2 Tiere nicht an der Leine führt oder nicht geeignet ist, das Tier sicher zu halten oder Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, ohne bissicheren Maulkorb führt;
  16. § 11 Absatz 2 Ziffer 4 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen, Wasserspielen und Gewässern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen baden lässt;
  17. § 11 Absatz 4 keine Kotbeutel mit sich führt oder Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;
  18. § 11 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
  19. § 12 verwilderte Tauben füttert;
  20. § 13 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet;
  21. § 14 Absatz 1 und Absatz 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässigen Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet
  22. § 14 Absatz 3 während der Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  23. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  24. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  25. § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  26. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  27. § 16 Absatz 1 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;



28. § 16 Absatz 2 den in Nr. 1 bis 8 enthaltenen Verboten nicht entspricht;
  29. § 17 Absatz 1 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt;
  30. § 17 Absatz 3 den in Nr. 1 bis 7 enthaltenen Verboten nicht entspricht;
  31. § 17 Absatz 4 Spielplätze nicht zweckbestimmt benutzt;
  32. § 17 Absatz 5 sich nicht an die Regeln der an Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufgestellten Schilder hält;
  33. § 17 Absatz 6 den in Nr.1 bis 6 enthaltenen Verboten zum Schutz der Kinder nicht entspricht;
  34. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  35. § 18 Absatz 3 den Verlangen der Stadt Ohrdruf zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Anpflanzungen nicht nachkommt;
  36. § 18 Absatz 4 Riesenbärenklau, Ambrosia oder ähnliche Pflanzen anbaut oder ansiedelt;
  37. § 18 Absatz 5 den Verlangen der Stadt Ohrdruf zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung des Riesenbärenklau, Ambrosia oder ähnlichen Pflanzen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 21 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt für die beschränkte Zeit von 20 Jahren.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf, 30.10.2018

Schambach  
Bürgermeister